

# Arbeitsgebiete - Hütten und Wege - des Alpenvereins

## Grundsätze und Programm

Grundsätze und Programm für die Tätigkeit der Sektionen in ihren Arbeitsgebieten und das Hüttenwesen des Alpenvereins.

Der Alpenverein - Deutscher Alpenverein und Oesterreichischer Alpenverein - und die Sektionen, die Hütten besitzen und Arbeitsgebiete betreuen, betrachten ihre Tätigkeit im Alpenraum als gemeinsame Aufgabe. Deshalb gelten einheitliche Ordnungen; Maßnahmen werden gegenseitig abgestimmt. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten in den Hütten.

Der Alpenverein geht davon aus, dass die Nutzung des Alpenraums für Erholung und Freizeit in Einklang zu bringen ist mit dem Schutz der Natur und Umwelt und den Interessen der einheimischen Bevölkerung.

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Mitglieder des Alpenvereins, alle anderen Bergsteiger und Bergwanderer sowie gegenüber Gesellschaft und Staat üben die Hütten und Arbeitsgebiete betreuenden Sektionen des Alpenvereins ihre Tätigkeiten in ihren Arbeitsgebieten nach folgenden Grundsätzen aus:

### 1. Arbeitsgebiete Natur- und Umweltschutz

Die Sektionen erfüllen ihre Aufgaben in den von ihnen übernommenen Arbeitsgebieten. Hier bemühen sie sich um die alpine Raumordnung, den Schutz von Natur und Umwelt, betreuen das Alpenvereins-Wegenetz, erhalten und verwalten die Alpenvereinshütten. Das umfangreiche Alpenvereins-Wegenetz soll entsprechend dem Grundsatzprogramm - im Deutschen Alpenverein "Grundsatzprogramm zum Schutz des Alpenraumes", im Oesterreichischen Alpenverein "Grundsatzprogramm für Naturschutz und Umweltplanung im Alpenraum" - unterhalten, aber grundsätzlich nicht erweitert werden.

Bei der Betreuung der Hütten ist es eine besondere Aufgabe der Sektionen, für eine im Sinne des Umweltschutzes einwandfreie Ver- und Entsorgung sowie Pflege der Umgebung der Hütten zu sorgen.

Näheres über die Arbeitsgebiete und Aufgaben der Sektionen regelt die Arbeitsgebietsordnung. Neben der notwendigen Zusammenarbeit von Arbeitsgebietsnachbarn, sollen alpenferne Sektionen mit den ihrem Arbeitsgebiet nahen Sektionen zusammenarbeiten.

### 2. Aufgabe und Funktion der Hütte

Der Alpenverein tritt vor allem mit den Hütten seiner Sektionen nach außen in Erscheinung. Sie bieten allen Bergsteigern Unterkunft und, soweit sie bewirtschaftet sind, auch Verpflegung. Sie dienen besonders auch Tätigkeiten der Sektionen. Als Alpenvereinshütten gelten die als solche anerkannten Hütten, auf denen alle Alpenvereinsmitglieder ohne Rücksicht auf ihre Sektionszugehörigkeit gleiche Rechte haben.

Die Alpenvereinshütten werden nach ihrer Funktion in drei Gruppen eingeteilt:

### **Kategorie I**

Schutzhütte, die ihren ursprünglichen Charakter als Stützpunkt für den Bergsteiger und Bergwanderer bewahren muss. Ihre Ausstattung ist schlicht, einfache Verköstigung ist ausreichend. Sie ist Stützpunkt in einem bergsteigerisch bedeutsamen Gebiet und für den Besucher nur in Ausnahmefällen mit mechanischen Hilfen erreichbar; der Aufstieg erfordert in der Regel mindestens eine Gehstunde. Sie kann bewirtschaftet, bewartet, unbewirtschaftet oder ein Biwak sein.

### **Kategorie II**

Alpenvereinshütte mit Stützpunktfunktion in einem vielbesuchten Gebiet, die sich wegen ihrer besseren Ausstattung und Verköstigung für mehrtägigen Winter- und/oder Sommeraufenthalt, zum Skilauf und Familienurlaub, besonders eignet. Sie kann mechanisch erreichbar sein und ist in der Regel ganzjährig bewirtschaftet.

### **Kategorie III**

Mechanisch erreichbare Alpenvereinshütte, die vorwiegend Ausflugsziel für Tagesbesucher ist und nur wenige Nächtigungen aufweist. Ihr gastronomischer Betrieb entspricht dem landesüblichen Angebot.

Dem Charakter und der verschiedenen Zweckbestimmung der Hüttenarten entsprechend gelten für Einrichtung, Erhalten und Betriebsführung und für die Rechte der Hüttenbesucher unterschiedliche Vorschriften und Ordnungen.

## **3. AV-Hütten als Bauwerk**

Der Alpenverein errichtet keine Hütten an neuen Standorten. Bei der Sanierung von Hütten muss sich die äußere Gestaltung der Hütte in die Landschaft möglichst wenig störend einfügen. Kapazitätserweiterungen sollen nur vorgenommen werden, wenn sie zur Vermeidung von Missständen – nicht nur von gelegentlichen Überbelegungen an Wochenenden – unerlässlich sind.

Die innere Gestaltung soll bei Wahrung des Hüttencharakters funktionsgerecht sein. Bei bewirtschafteten Hütten sollen Einrichtung und technische Ausstattung eine rationelle Betriebsführung ermöglichen.

Hütten der Kategorie I müssen grundsätzlich einen Winterraum haben, die der Kategorie II, wenn das bergsteigerische Interesse es erfordert.

## **4. AV-Hütten als Gast- und Beherbergungsbetrieb**

Die Alpenvereinshütten stehen allen Besuchern offen, die die Hüttenordnungen anerkennen. Die besonderen Rechte der Mitglieder sind nach den Bestimmungen der Hüttenordnungen zu wahren. Gruppen, insbesondere solche von Nichtmitgliedern und solche gewerbsmäßiger Veranstalter, dürfen nicht, insbesondere nicht gegenüber Einzelbergsteigern, bevorzugt werden.

In den Hütten der Kategorie I genügt einfache Verpflegung. Hütten der Kategorie II und III können ein reichhaltiges Angebot führen. Selbstversorgung ist in den Hütten der Kategorie I und II entsprechend den jeweiligen Hüttenordnungen geregelt. Die Erfordernisse der Bergrettung sind zu wahren.

Für das Verhältnis zwischen Sektionen und Hüttenwirten gilt der Grundsatz der Partnerschaft. Ausbildung der Hüttenpächter und Schulung der Hüttenwarte der Sektionen sind eine wichtige Voraussetzung für eine zweckgerechte Betreuung der Hütten und ihrer Gäste.

## **5. Führung und Verwaltung der AV-Hütten**

Unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe und Zweckbestimmung sollen die Alpenvereinshütten nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden, wobei die bergsteigerische Bedeutung Vorrang hat. Der Betrieb soll so weit wie möglich rationalisiert werden. Diesem Zweck dienen auch Maßnahmen bei der Versorgung der Hütten, beim Beschaffungswesen und bei der betriebswirtschaftlichen Gestaltung des Rechnungswesens der Sektionen. Pachtverträge sollen so gestaltet werden, dass die Sektionen einen möglichst günstigen Pachtzins erzielen. Dabei sollen die Wahrung eines der Arbeit und Verantwortung angemessenen Auskommens für den Pächter und der Grundsatz, dass die Leistungen des Pächters den berechtigten Erwartungen der Hüttenbesucher entsprechen, in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Soweit eine Hütte der Kategorie III keine Erträge abwirft, prüfen der Hauptverein und die hüttenbesitzende Sektion im gegenseitigen Einvernehmen, ob die Hütte weiterhin als Alpenvereinshütte geführt werden soll.

Regionale Zusammenarbeit zwischen Sektionen mit benachbarten Hütten ist geeignet, die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen und die Rationalisierung zu fördern. Das gilt besonders auch für die Versorgung und Entsorgung der Hütten. Um die Verwaltung mehrerer Hütten zusammenzufassen oder einzelne betriebliche Funktionen zusammenzulegen, können Sektionen untereinander besondere Vereinbarungen treffen. Bei Baumaßnahmen soll alpenfernen Sektionen ermöglicht werden, besonders erfahrene Kräfte mit Sitz in der Nähe des Hüttengebietes in Anspruch zu nehmen für Bauplanung, Ausschreibung, Angebotsprüfung, Bauüberwachung, Abnahme und Abrechnung. Hierfür können besondere Organisationsformen entwickelt werden.

## **6. Finanzierung**

Der Erhaltungs- und Betriebsaufwand der Hütten soll in erster Linie durch Einnahmen gedeckt werden. (Nächtigungs- und Tagesgebühren, Pachteinnahmen). Soweit der Aufwand nicht durch Einnahmen gedeckt werden kann, ist anzustreben, dass die Sektionen finanziell nicht unterschiedlich belastet sind. Zu diesem Zweck gewährt der Hauptverein Beihilfen und Darlehen nach besonderen Richtlinien, zum Betriebsaufwand jedoch nur bei Hütten der Kategorie I.

Für alle Alpenvereins-Hütten ist eine mittelfristige Bedarfsplanung zu erstellen und fortzuschreiben; Ziel dieser Planung ist es insbesondere, die Erhaltung und notwendige Sanierung der Schutzhütten zu sichern.

## **7. Aufsicht**

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Führung der Hütten ist Kontrolle, insbesondere durch die hüttenbesitzenden Sektionen, erforderlich. Sie soll Charakter und Zweckbestimmung der Hütten, Schutz von Natur und Umwelt, Wahrung der Mitgliederrechte, ordnungsgemäße und vollständige Gebührenerhebung, angemessenes Verhalten des Pächters gegenüber Mitgliedern und anderen Gästen, Einhaltung aller Bestimmungen der Hüttenordnung sowie eine das finanzielle Gesamtinteresse wahrende Wirtschaftsführung gewährleisten.

Die Organe des Hauptvereins haben das Recht, die Einhaltung der Vorschriften und Ordnungen zu überwachen. Sie veranlassen die Behebung von Missständen durch die Sektion.

## **8. Sonstige Objekte**

Auf Hütten der Sektionen des Deutschen Alpenvereins außerhalb der Alpen und auf sonstige Objekte des Alpenvereins wie Liegenschaften, Jugendheime und -herbergen, Geschäftsstellen, Bootshäuser, Aussichtswarten u. a. finden diese Vorschriften keine Anwendung.